

Lösungsskizze Finanz- und Abgabewesen 1

Fall 1:

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 5 KAG (Verwaltungsgebühr)

Tatbestandsmerkmale Gebühr (§ 4 KAG):

1. Geldleistungen

keine Naturalleistungen

2. individuell zurechenbare Leistung

Die Leistung kann einer einzelnen Person individuell (speziell) zugeordnet werden.

Gegensatz hierzu: Steuern.

3. öffentlich-rechtliche Leistung

keine privat-rechtlichen Leistungen (kein Vertragsverhältnis)

4. öffentlich-rechtliche Norm

hiermit ist die Abgabensatzung (Gebührensatzung) gemeint

5. Kostendeckung

ganz oder nur zu einem Teil

Tatbestandsmerkmale Verwaltungsgebühr (§§ 4, 5 KAG):

6. Amtshandlungen § 4 Abs. 1 KAG

7. Antrag auf Vornahme der Amtshandlungen § 5 Abs. 1 KAG

Fall 2:

Aufgabe 1:

abstrakter Abgabenanspruch:

Der Anspruch aus dem Abgabenverhältnis besteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das

Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Der Anspruch entsteht **kraft Gesetz (siehe § 38 AO)**.

konkretisierter Abgabeanspruch:

Der durch Tatbestandsverwirklichung begründete abstrakte Anspruch wird durch den Abgabenbescheid (§ 155 AO) konkretisiert.

Aufgabe 2:

Zahlungsverjährung §§ 228 ff. AO

Wirkung:

§§ 47, 232 AO:

Nach Ablauf der Frist erlischt der Anspruch auf die Zahlung. Der Anspruch auf die Abgabe bleibt

weiterhin bestehen (§ 232 AO). Das bedeutet, dass das Abgabenschuldverhältnis im weiteren Sinne

bestehen bleibt und das Abgabenschuldverhältnis im engeren Sinne erlischt.

Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig

geworden ist (§ 229 Abs. 1 AO).

hier: Bescheid vom 11.03.2011 mit Fälligkeit 31.03.2011

Beginn: 31.12.2011, 24.00 Uhr

Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre (§ 228 Satz 2 AO).

hier: 31.12.2016, 24.00 Uhr

Der Betrag von 56,00 € kann noch bis zum 31.12.2016 gefordert werden.

Fall 3:

Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG

a) Bezeichnung des Gegenstandes der Abgabe

Bezeichnung des abgabepflichtigen Tatbestandes, der die Abgabe begründet.

Beispiel: das Halten eines Hundes ist hundesteuerpflichtig.

b) Bezeichnung des Abgabenschuldners

Bezeichnung der natürlichen und/oder juristischen Personen, die den abgaberechtlichen

Tatbestand verwirklichen.

Beispiel: Hundehalter

c) Bezeichnung der Höhe und der Bemessungsgrundlage der Abgabe

Der Abgabenmaßstab bezeichnet die Merkmale für die Bemessung der Abgabe.

Beispiel: Steuer/ Betrag pro Hund und Anzahl der Hunde

d) Bezeichnung der Entstehung der Abgabenschuld

Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 38 AO entsteht die Abgabenschuld sobald der

Abgabentatbestand verwirklicht ist.

Beispiel: Nach Anschaffung des Hundes oder drei Monate nach Anschaffung des Hundes

e) Bezeichnung der Fälligkeit der Abgabe

Die Fälligkeit der Abgabe ergibt sich aus den Abgabengesetzen (Gesetze im materiellen

Sinne) oder aus dem Abgabenbescheid.

Beispiel: Je ein Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres